



Österreichischer Nationaler
Kegelerband

MELDE- UND PASS BESTIMMUNGEN

*SPORTKEGELN
NATIONAL*

Schrift 6

Inhaltsverzeichnis:

	Einleitung	3
	Allgemein	3
1.	Anmeldungen - Verein	4
1.1	Vereinsanmeldung	4
1.2	Anmeldung einer Spielgemeinschaft	4
1.3	Namensänderung eines Vereines	4
2.	Abmeldungen - Verein	5
2.1	Vereinsabmeldungen	5
2.2	Abmeldung einer Spielgemeinschaft	5
3.	Spielerpass - Allgemein	6
3.1	Spielerneuanmeldung	7
3.2	Spielerummeldung	7
3.3	Spielerwiederanmeldung	7
3.4	Duplikatpass	8
3.5	Spielerpass für Ausländer	8
3.6	Spielerabmeldung	8
4.	Spielberechtigungen	9
5.	Sperrbestimmungen	9
6.	Gebühren und Formulare	10
7.	Inkrafttreten	10

EINLEITUNG

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird für alle Personen lediglich die allgemeine neutrale Form verwendet.

Es steht daher der Begriff:

„Ausl. Spieler“ für ausländische Spieler und Spielerinnen

„Spieler“ für Spieler und Spielerinnen

ALLGEMEIN

Der Österreichische Nationale Kegelerverband kurz ÖNKV ist das oberste Organ für Sportkegeln-National in Österreich und daher für die Meldebestimmungen in seinem Bereich zuständig. Es ist notwendig, dass alle jene Personen, die Sportkegeln-National als organisierte Sportart betreiben, dem ÖNKV-Sekretariat gemeldet werden.

Die Abwicklung aller dazu notwendigen Vorgänge der Melde- und Passbestimmungen besorgen die LV-Passreferenten und das ÖNKV-Sekretariat auf elektronischem Weg (E-Mail). Die LV-Passreferate sind das Bindeglied zwischen Verein und ÖNKV.

Das Meldewesen umfasst:

- | | | |
|---------------|---|--|
| 1. Anmeldung | Verein
Sektion
Spielgemeinschaft
Spieler | Neuanmeldung
Ummeldung
Wiederanmeldung
Duplikatpass |
| 2. Abmeldung | Verein
Sektion
Spielgemeinschaft
Spieler | |
| 3. Änderungen | Verein
Sektion
Spielgemeinschaft
Spieler | Namens- und Adressänderungen
Namens- und Adressänderungen
Namens- und Adressänderungen
Namens- und Adressänderungen |
| 4. Abrechnung | Die finanziellen Angelegenheiten (Passgebühren etc.) werden vom Finanzreferenten des ÖNKV abgewickelt | |

1. ANMELDUNGEN

1.1 VEREINSANMELDUNG

Bei einer Vereinsanmeldung, die über den zuständigen Landesverband an das ÖNKV Sekretariat gemäß den Satzungen des jeweiligen Landesverbandes zu erfolgen hat, ist folgendes vorzulegen.

- a. Die von der zuständigen Vereinsbehörde genehmigten Satzungen des Vereines mit Genehmigungszahl (in Kopie),
- b. der Vereinsanmeldeschein in allen Teilen ausgefüllt (Vorlage ÖNKV)

Eine Spielerpassausstellung kann erst nach erfolgter ordnungsgemäßer Vereinsanmeldung erfolgen.

1.2 ANMELDUNG EINER SPIELGEMEINSCHAFT

- a. Eine Spielgemeinschaft ist zwischen Vereinen zulässig, welche demselben Landesverband angehören.
- b. Der zuständige Landesverband muss einen Vorstandsbeschluss bezüglich einer Genehmigung der Spielgemeinschaft und ein Anmeldeformular wie bei einer Neuanmeldung vorlegen.
- c. Der zuständige Landesverband muss im Anmeldeformular den genauen Vereinsnamen der Spielgemeinschaft angeben.
- d. Die betroffenen Vereine haben bereits bei Gründung der Spielgemeinschaft schriftlich beim Landesverband eine von allen Beteiligten unterschriebene Erklärung zu deponieren, die eine Aussage über die Vereins- und Mannschaftsaufteilung im Falle einer Auflösung der Spielgemeinschaft trifft.

1.3 NAMENSÄNDERUNG EINES VEREINES

Wie bei einer Neuanmeldung

2. ABMELDUNGEN

2.1 VEREINSABMELDUNG

Der freiwillige Austritt eines Vereines ist dem ÖNKV über den zuständigen Landesverband schriftlich (Formblatt) und eingeschrieben unter Abgabe sämtlicher Spielerpässe mitzuteilen. Eine Abmeldung befreit nicht von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖNKV für das laufende Sportjahr.

2.2 ABMELDUNG EINER SPIELGEMEINSCHAFT

Wie bei einer Neuanmeldung

3. SPIELERPASS / ALLGEMEIN

Der Spielerpass des ÖNKV bestätigt die Mitgliedschaft zu einem Verein, zum jeweiligen Landesverband und daher auch zum ÖNKV.

Somit ist auch die Ausübung für die Sportart **Sportkegeln-National** gegeben, d.h. der Inhaber eines Spielerpasses kann an allen Bewerben seines Landesverbandes (laut Sportordnung und Ausschreibung) und im weiteren Sinne des ÖNKV, teilnehmen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses erfolgt ab dem vollendeten 10. Lebensjahr über Antrag eines Vereines an den zuständigen Landesverband, der nach Prüfung der Unterlagen deren Richtigkeit bestätigt und an das ÖNKV-Sekretariat weiterleitet.

Die Spielberechtigung wird in der Schrift 3 "Regulativ-Sport Sportkegeln National" des ÖNKV geregelt.

Der Spielerpass bleibt in Verwahrung des betreffenden Vereines, solange der Spieler Mitglied des Vereines ist.

Ein Spielerpass hat eine Laufzeit von 15 Jahren.

Bei einer Verlängerung muss ein neues Passbild (nicht älter als 3 Monate) dem ÖNKV-Sekretariat in elektronischer Form zugesendet werden.

Der Spielerpass kann nicht übertragen werden

Jeder Missbrauch mit dem Spielerpass hat dessen Einziehung und eine Anzeige beim zuständigen Strafsenat gegen den dafür Verantwortlichen des betreffenden Vereines zur Folge. Die Schiedsrichter, Bewerbsleiter und die administrativen Leiter der einzelnen Spiele und Bewerbe haben die Pflicht, jeden ihnen vorgelegten Spielerpass zu kontrollieren und notfalls einzuziehen, ➔ sofortige Einsendung an das ÖNKV-Sekretariat - falls Unkorrektheiten festgestellt wurden; **z. B. Foto im Spielerpass veraltet, Korrekturen, desolater Zustand des Spielerpasses.**

Der Spielerpass ist in jedem Fall an den LV-Passreferenten einzusenden wenn:

- a. eine Namensänderung vorliegt,
- b. eine Ab- oder Ummeldung erfolgt,
- c. sich die Staatsbürgerschaft ändert,
- d. das Ablaufdatum des Spielerpasses erreicht ist.

Die Landesverbands-Passreferate sind berechtigt, die An-, Um-, Abmeldungen und Wiederanmeldungen sowie das Ausstellen von Duplikatpässen für Spieler auf elektronischem Wege (E-Mail) an das ÖNKV-Sekretariat durchzuführen.

Die ausgefüllten Originalformulare sowie Spielerpässe sind im Landesverbands-Passreferat aufzubewahren.

3.1 SPIELERNEUANMELDUNG

Eine Neuanmeldung liegt vor, wenn für eine Person, die bisher nicht Mitglied eines Vereines eines Landesverbandes war, ein Spielerpass ausgestellt werden soll. Dies gilt auch für Personen die bereits einen Spielerpass hatten und länger als 2 Sportjahre abgemeldet waren.

In diesem Fall ist durch den betreffenden Verein über das zuständige Landesverbands-Passreferat eine in allen Teilen vollständig ausgefüllte Mitgliederanmeldung mit einem aktuellen Foto des Anzumeldenden in Digitaler-Form vorzulegen.

Der betreffende Verein bekommt vom Landesverbands-Passreferat nach Bezahlung der Passgebühr eine PROVISORISCHE SPIELBERECHTIGUNG (nicht für Ausländer)

Vorzulegen ist:

- Richtig und vollständig ausgefüllte Mitgliederanmeldung - die Versendung in Digitaler-Form bestätigt die Richtigkeit der eingetragenen Daten.
- **Passfoto (Digital) - Größe (100x130 Pixel, 96 dpi, mind. 50 KB)**, nicht älter als 3 Monate, abgespeichert mit Verbandsnummer, Name und Vorname
- bis 18 Jahre Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

➔ GÜLTIGKEIT DER PROVISORISCHEN SPIELBERECHTIGUNG 60 TAGE

3.2 SPIELERUMMELDUNG

Eine Ummeldung liegt vor, wenn ein Spieler den Verein wechselt. Die Abmeldung des Spielers vom derzeitigen Verein muss spätestens bis zum Ende des Sportjahres (30. Juni) erfolgen, sonst wird die Zugehörigkeit des Spielers zum Verein automatisch verlängert.

ÜBERTRITTSZEIT: 01. Juli bis 15. August

Vorgangsweise wie bei Neuanmeldung, jedoch ohne Passfoto.

Wenn sich ein Spieler von seinem Verein bis zum Ende des Sportjahres (30. Juni) abmeldet, ohne sich in der Übertrittszeit (1. Juli bis 15. August) bei einem neuen Verein anzumelden, so kann er in der folgenden Spielsaison nur mehr dem vorher angehörenden Verein beitreten.

Bei Abmeldung ab dem 1. Juli tritt die Sperrfrist in Kraft.

Einsendeschluss aller Vereine an das LV-Passreferat bis 20. August (Mail-Eingang bzw. Datum des Poststempels)

Einsendeschluss an den ÖNKV für alle Landesverbände: bis 31. August

3.3 SPIELERWIEDERANMELDUNG

Eine Wiederanmeldung beim letztgemeldeten Verein ist mit gleichzeitiger Vorlage einer vollständig ausgefüllten Excel-Datei ("Mitgliederexport") auch in der Sperrfrist möglich.

Ausnahme:

Nicht möglich für Spieler die im laufenden Sportjahr für einen ausländischen Verein tätig waren.

3.4 DUPLIKATPASS

Ein Duplikatpass wird ausgestellt:

- a. bei Verlust des Originalpasses
- b. bei desolatem Zustand des Originalpasses
- c. bei Beanstandung durch LV- oder ÖNKV-Funktionäre
- d. bei falschen Angaben im Pass, deren Richtigstellung dem ÖNKV nicht gemeldet wurden.

Die Laufzeit des Duplikatpasses bleibt gegenüber dem Original unverändert.

Kostenverrechnung siehe Gebührenregulativ.

Ein wieder gefundener Spielerpass ist dem ÖNKV rückzusenden.

Die unberechtigte Verwendung des gefundenen Spielerpasses wird beim Strafsenat zur Anzeige gebracht.

3.5 SPIELERPASS FÜR AUSLÄNDER

Spieler aus anderen Nationen (nicht AUT) werden auf Landesverbandsebene gleichgestellt.

Im Spielerpass wird die Nation des Spielers aufgedruckt.

Bei nationalen Meisterschaften (Österr. Staatsmeisterschaften und Österr. Meisterschaften) haben nicht österreichische Staatsbürger kein Startrecht.

3.6 SPIELERABMELDUNG

Die Abmeldung des Spielers an den Verein hat nachweislich bis zum Ende des Sportjahres (30. Juni) zu erfolgen.

Die Abmeldung durch den Verein hat mit Abmeldeschein bei gleichzeitiger Rückgabe des Spielerpasses bis zum Ende der Übertrittszeit (15. August) beim zuständigen LV-Passreferat zu erfolgen.

Bei Abmeldung ab dem 1. Juli tritt die Sperrfrist in Kraft.

Die Spielerpässe werden für die folgenden 2 Sportjahre in Evidenz gehalten.

Ab dem 3. Sportjahr ist eine Neuanmeldung durchzuführen.

Die Spielerabmeldung kann auf folgende Weise durchgeführt werden:

- a. der Spieler meldet sich schriftlich vom Verein ab,
- b. der Verein verständigt den Spieler schriftlich von der Abmeldung
- c. der Verein löst sich auf, alle Spieler sind ab Datum der Auflösung für jeden anderen Verein spielberechtigt
- d. eine Spielgemeinschaft löst sich auf, alle Spieler sind ab Datum der Auflösung für den Stammverein spielberechtigt
- e. Abmeldung eines Spielers mit Einspruch durch den Verein

Sofort nach Abmeldung ist der Spielerpass mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten Abmeldeschein durch den Verein an den zuständigen Landesverband zu senden (auch bei Todesfällen). Erfolgt die Abmeldung eines Spielers ohne Spielerpass wird die Gebühr eines Duplikatpasses verrechnet.

Bei Datenübermittlung per E-Mail verbleiben die Abmeldescheine im Landesverband.

4. SPIELBERECHTIGUNGEN

Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung (Provisorium) ist die ordnungsgemäße Vorlage aller Unterlagen an den Landesverband bzw. an das ÖNKV-Sekretariat, und dass gegen den Betreffenden keine Sperre, Strafverfahren oder sonstiger Einspruch geltend gemacht wurde bzw. vorliegt.

Eine Spielberechtigung erhalten:

- a. alle neu angemeldeten Spieler
- b. alle zur Wiederanmeldung gebrachten Spieler für jeden Verein, wenn die Abmeldung in einem früheren Sportjahr als die Wiederanmeldung erfolgte.
- c. alle Spieler bei Auflösung des Vereines
- d. alle Spieler bei Auflösung von Spielgemeinschaften

Für ausländische Spieler gibt es keine provisorische Spielberechtigung, auch dann nicht, wenn diese bereits (früher) einen österreichischen Spielerpass ausgestellt bekamen.

5. SPERRBESTIMMUNGEN

Bei einem Vereinswechsel, während des laufenden Sportjahres, tritt zum Zeitpunkt der Abmeldung bis zur Beendigung der dem Sportjahr folgenden Übertrittszeit die so genannte Sperrfrist ein.

Diese gilt auch für Spieler, die im laufenden Sportjahr bei einem ausl. Verein gemeldet waren. Gilt auch für ausl. Spieler, die mit einer gültigen Freigabe in Österreich gemeldet werden sollen, wenn diese im laufenden Sportjahr noch bei einem ausl. Verein gemeldet waren.

- a. Während der Sperrfrist ist der betreffende Spieler für keinen Verein in Meisterschaftsspielen, sowie in keiner Landesauswahl startberechtigt.
Die Sperrfrist bezieht sich nicht auf die Teilnahme bei Vereinsfreundschaftsspielen

- b. Der Verein kann bei Abmeldung eines Spielers gegen einen Vereinswechsel Einspruch erheben, wenn triftige Gründe wie z.B.:
 - Verletzung der Amateurbestimmungen
 - besonders schwere Verfehlungen gegen Disziplin und Sportlehre
 - Nichtrückgabe von Sportlerkleidung usw.

vorliegen.

Der Einspruch ist im Abmeldeformular zu vermerken.

Gleichzeitig hat der Verein dem zuständigen Landesverband (Strafsenat) innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Abmeldung (Poststempel), den Einspruch schriftlich zu begründen. Erfolgt die Begründung des Einspruchs nicht fristgerecht, ist dieser als gegenstandslos zu betrachten.

Auch die Eintragung im Abmeldeformular ist damit gegenstandslos.

- c. Bei Vorliegen eines schriftlich begründeten Einspruches bleibt der Spieler bis zur Entscheidung des zuständigen Strafsenates automatisch gesperrt.
Die Sperre ist sofort aufzuheben, wenn der Verein den Einspruch schriftlich zurückzieht.
- d. Kein Einspruchsrecht gegen einen Vereinswechsel besteht bei Beitragsrückständen an den Verein, die länger als sechs Monate, gerechnet vom Tage der Abmeldung, zurückliegen.

6. GEBÜHREN UND FORMULARE

Die Passgebühren und die dazugehörigen Formularegebühren (Drucksorten) werden vom Präsidium des ÖNKV festgelegt.
Sämtliche Melde- und Passgebühren sind aus der Liste Gebührenregulativ ersichtlich.

Für die An-, Ab- und Ummeldung von Spielern ist **nur** die Excel-Datei „Mitgliederexport“ zu verwenden.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Melde- und Passbestimmungen wurden vom Präsidium des ÖNKV am 27. April 2019 beschlossen und treten mit 01. Juli 2019 in Kraft.